Stadt Bad Bramstedt
Die Bürgermeisterin

20.03.2020

Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus

Auslegung der Landesverordnung
hier: Einordnung von Betriebsarten

Die Landesregierung hat zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus am 23.03.2020 eine Landesverordnung erlassen.

Gemäß § 4 der Verordnung sind sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels zu schließen, sofern es sich nicht um Einzelhandelsbetriebe für Lebens- und Futtermittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheke, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, Lebensmittelausgabestellen (Tafel) oder den Großhandel handelt.

Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen, sofern ein enger persönlicher Kontakt zum Kunden ausgeschlossen ist. Die Verkaufsstellen haben in geeigneter Form auf die aktuellen Hygienemaßnahmen des Robert-Koch-Institutes hinzuweisen und diese umzusetzen.

Die o. g. Regelung wirft u. a. die Frage auf, ob bestimmte Gewerbebetriebe als Dienstleistungen im Sinne des grundlegenden Ziel der Verordnung –Schutz vor Ansteckung- zu verstehen sind.

Aus diesem Grund hat das das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein zu einzelnen Betriebsarten Stellung genommen:

Nagelstudio:
Personenbezogene Dienstleistungen, die an oder mit dem Kunden*in vollzogen werden, also in nächster Nähe des Kunden stattfinden, entsprechen nicht dem Schutzgedanken der Verordnung. Demzufolge fällt ein Nagelstudio nicht unter die Dienstleistung, die vom Schließungsgebot ausgenommen sind.
Fazit: Nagelstudios sind zu schließen.

Schuhreparatur und Schlüsseldienst
Dies ist eine Dienstleistung, die keine körperliche Nähe erfordert. Vielmehr erfolgt die Übergabe der Waren i. d. R. über einen Tresen und kann somit im gebotenen Abstand (empfohlen werden mind. 1,5m bis 2m) stattfinden.
Fazit: Der Betrieb ist weiterhin zulässig.

Waschstraße:
Dies ist eine Dienstleistung, die ohne körperliche Nähe durchführbar ist.
Fazit: Der Betrieb ist weiterhin zulässig.

Einzelner Blumenladen:
Dies ist keine Dienstleistung und auch kein Gartenbaumarkt sondern eine Verkaufsstelle des Einzelhandels.
Fazit: Der Blumenladen muss schließen.

Teeladen:
Darf weiter geöffnet haben. Ist eine Verkaufsstelle für (spezielle) Lebensmittel.

Kiosk mit Ausgabefenster:
Der nicht in seinem Verkaufsraum sondern über ein Ausgabefenster verkauft.
Fazit: **Darf weiter geöffnet haben**.
Fällt unter Abholdienst gem. § 4 Abs. 1 der VO.

Eisdiele:
Der nicht in seinem Verkaufsraum sondern über ein Ausgabefenster verkauft.
Erst nach entsprechender Vorbestellung (telefonisch oder elektronisch) darf das Eis abgeholt werden.
Die eigentlichen Räumlichkeiten sind geschlossen zu halten. **Der Verkauf an der Theke ist nicht gestattet.** Auch wartende Gäste in den Räumlichkeiten sind nicht erlaubt. Die Maßgabe ist, dass nach Vorbestellung der Kunde gezielt zum Abholen kommt und ohne lange Wartezeiten das vorbestellte Eis abholt. Die Abholung erfolgt direkt an der Tür oder einer anderen Stelle, die zur unmittelbaren Übergabe geeignet ist. Vor der Tür ist sicher zu stellen, dass entsprechende Abstände eingehalten werden und sich keine Warteschlangen von Abholenden bilden. Hinweise zur Hygiene sind auszuhängen.

Fahrende Nageldesigner:
Hier gilt dasselbe, was ich bereits zu stehenden Nagelstudios ausgeführt hatte: Es handelt sich um eine Dienstleistung, die engen körperlichen Kontakt erfordert und deshalb nicht im VO-Sinne ist.
Fazit: Nicht zulässig.

Einzeltraining Hundetrainer:
Dienstleistung ohne zwingenden nahen körperlichen Kontakt.
Fazit: Ist weiterhin erlaubt.

Privater Musikunterricht:
Dienstleistung ohne zwingenden nahen körperlichen Kontakt.
Fazit: Ist weiterhin erlaubt.

Schlachtereien, die Mittagstisch ausgeben:
Ausgabe zur Mitnahme ist zulässig.
Verzehr vor Ort an Tischen = Restaurant= Schließung.

Kombinierte Bäckereien/ Cafes:
Reine Bäckereien sind Lebensmittelverkaufsstellen und damit weiterhin **erlaubt.**
Daran angeschlossene **Cafés** sind Restaurants und damit nicht zulässig = **Schließung**.

Friseur:
Die Einordnung von Friseuren erfolgt gem. Landesverordnung vom 23.03.2020 mit Blick auf den Grundzweck der vorliegenden Verordnung: Der Schutz von Ansteckung.
Unter diesem Aspekt fallen die Leistungen eines Friseursalons, die eindeutig eine große körperliche Nähe erfordern, nicht unter diejenigen Dienstleistungen, die weiter betrieben werden dürfen.
Fazit: Muss schließen.

Tattoostudios:
Die Einordnung von Tattoostudios erfolgt in Schleswig-Holstein mit Blick auf den Grundzweck der vorliegenden Verordnung: Der Schutz von Ansteckung.
Unter diesem Aspekt fallen die Leistungen eines Tattoostudios, die eindeutig eine große körperliche Nähe erfordern, nicht unter diejenigen Dienstleistungen, die weiter betrieben werden dürfen.
Fazit: Muss schließen.

Gleiches gilt für Kosmetik- und Nagelstudios und Massagetätigkeiten im Wellnessbereich (die damit nicht medizinisch erforderlich sind). Müssen schließen.

Kombination Gartenbau-/Blumengeschäft:
Der **Gartenbaubetrieb** darf **weiter betrieben** werden.
Die daran angeschlossen **Verkaufsfläche für den Blumenverkauf**/ das Blumengeschäft ist wie ein Verkaufsstelle im Einzelhandel anzusehen. Sie **muss schließen.**

Mobiler Imbisswagen mit Stehtischen im Vorzelt:
Entspricht in dieser Form nicht mehr dem erlaubten Verkauf außer Haus.
Fazit: Die zulässige Öffnung gilt nur für den Imbisswagen allein.

Augenoptiker (ebenso Hörgeräteakustiker):
Sind Dienstleistungen, die **erlaubt** sind sofern keine engen körperlichen Kontakte stattfinden, z. B. Augenuntersuchungen.
Es geht bei der zulässigen Öffnung dieser Geschäfte darum, zentralen Bedürfnissen wie z. B. der Versorgung mit schon bestellen Sehhilfen, Hörgeräten etc. zu entsprechen, vorzugsweise durch kurze Übergabe an der Tür über den Tresen mit entsprechendem Sicherheitsabstand.

Kleine Shops (z.B. für Zigaretten und Zeitschriften), die gleichzeitig Paketannahmestellen (hermes oder dhl) sind:
Sofern der Zeitschriftenverkauf prägend für den Betrieb ist, darf dieser insgesamt weiter geöffnet sein. Anderenfalls ist lediglich die Paketannahme (wie Poststellen zu sehen) zulässig. D. h., kurze Annahme mit entsprechendem Abstand (z. B. über Tresen). Der Rest des Ladens darf nicht betrieben werden.

Handwerksbetrieb für Heizung und Sanitär mit eigenem Showroom:
Beim Verkauf der Sanitäreinrichtungen (WC, Badewannen, etc.) und Heizungsanlagen nur im Zusammenhang mit einem Handwerksauftrag des eigenen Handwerksbetriebs ist der Showroom nicht für jedermann zugänglich, sondern nur im direkten Zusammen-

hang mit dem Handwerk betretbar, um die Bemusterung vorzunehmen für den einzelnen, konkreten Handwerksauftrag.
Fazit: In diesem Fall darf der Betrieb weiter geöffnet sein.

Logo- und Ergotherapeuten:
Dies sind Dienstleistungen, die i. d. R. medizinisch erforderlich sind, so dass sie zulässig sind. Dies also selbst dann, wenn ein enger körperlicher Kontakt erforderlich sein sollte, wovon aber nach hiesiger Einschätzung nicht ausgegangen wird.
Fazit: Darf weiter öffnen.

Hundesalon:
Ist eine Dienstleistung, die ohne große körperliche Nähe (zwischen den Menschen) möglich ist.
Also zulässig, darf öffnen.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Sie Ihren Betrieb öffnen dürfen, wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt der Stadt Bad Bramstedt, 04192/506-40.

Die o. g. Regelungen gelten **bis einschließlich Sonntag, den 19.04.2020**. Eine Verlängerung ist möglich.